

Werkkommission

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 6. Juli 2021

2021/21 0.07.17.2 Sitzungen

Teilrevision Entschädigungsverordnung, Stellungnahme Werkkommission

Beschluss Werkkommission

1. Die vorgeschlagenen Änderungen in der Entschädigungsverordnung werden begrüsst.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Die bestehende Entschädigungsverordnung ist seit 2018 in Kraft. Damals wurden die Entschädigungen sämtlicher Behörden und des Parlaments überprüft, unter anderem auch mit Vergleichen mit anderen Städten. Aufgrund der Totalrevision der Gemeindeordnung (u. a. Schaffung der Werkkommission) sind nun erneut Anpassungen erforderlich.

Entschädigung der unterstellten Kommissionen

Die unterstellten Kommissionen sind in der aktuellen Entschädigungsverordnung gleich gestellt wie die beratenden Kommissionen. Unterstellte Kommissionen wie die Umwelt- und die Werkkommission verfügen jedoch über Entscheidungsbefugnisse, welche den beratenden Kommissionen nicht zukommen. Die Verantwortung ist daher nicht mit derjenigen der beratenden Kommissionen zu vergleichen. Es wird beantragt, dass neu zusätzlich zu den bestehenden Sitzungsgeldern eine Jahresentschädigung vergütet werden soll. Die Höhe von Fr. 1'200 entspricht der Jahresentschädigung, welche die Mitglieder der eigenständigen Kommissionen (z.B. Sozialbehörde, Energiekommission) erhielten bzw. erhalten. Ab einer Sitzungsdauer von mehr drei Stunden wird neu ein Halbtagesansatz gemäss Art. 11 Abs. 2 vergütet werden.

Aktuelle Entschädigungsverordnung (aEVO)	Neue Entschädigungsverordnung (nEVO) <i>Änderungen gelb markiert</i>	Bemerkungen
Art. 6 Unterstellte Kommissionen <i>Den Mitgliedern von unterstellten Kommissionen werden Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. Kommissionspräsidenten, welche nicht von einem Mitglied des Stadtrates gestellt werden, erhalten für die Vor- und Nachbereitung ein zusätzliches Sitzungsgeld.</i>	Art. 5 Unterstellte Kommissionen Den Mitgliedern von unterstellten Kommissionen wird eine Jahresentschädigung von 1'200 Franken ausgerichtet. Zusätzlich werden an die Kommissionsmitglieder Sitzungsgelder je Sitzung oder für vergleichbaren Aufwand ausbezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 150 Franken pro Sitzung. Dauert eine Sitzung länger als 3 Stunden, wird ein Taggeld für den halben Tag gemäss Art. 11 ausbezahlt (Doppelsitzung).	Neu 240 Franken (vgl. Art. 11)
Art. 12 Taggelder ¹ Für besondere zeitliche Aufwendungen, wie Teil-	Art. 11 Taggelder ⁴ Für besondere zeitliche Aufwendungen, wie Teil-	

<p>nahme an Weiterbildungen, Klausuren, etc. werden Taggelder ausgerichtet.</p> <p>² Die Taggelder betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 240.00 – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 480.00 <p>³ Keinen Anspruch auf ein Taggeld haben Mitglieder des Stadtrates und der Schulpflege.</p>	<p>nahme an Weiterbildungen, Klausuren, etc. werden Taggelder ausgerichtet.</p> <p>⁵ Die Taggelder betragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für den halben Tag (bis 4 Stunden) Fr. 240.00 – für den ganzen Tag (ab 4 Stunden) Fr. 480.00 <p>⁶ Keinen Anspruch auf ein Taggeld haben Mitglieder des Stadtrats, der Schulpflege und der/die Friedensrichter/in.</p>	
--	--	--

Erwägungen

Die vorgeschlagenen Änderungen in der Entschädigungsverordnung, insbesondere betreffend den Art. 5 (Jahresentschädigung), werden begrüsst. Die Erhöhung wird in Bezug auf die Verantwortung der Werkkommission als angemessen beurteilt.

Für richtigen Protokollauszug:



Werkkommission Wetzikon
Franco M. Thalmann, Sekretär